

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 208/16 B

L 18 R 440/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 44 R 1870/13 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. April 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 12.4.2016 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint. Das Urteil ist der Klägerin persönlich am 22.6.2016 zugestellt worden. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin persönlich mit Schreiben vom 4.7.2016, beim BSG eingegangen am 8.7.2016, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Amtsgericht Iserlohn (Geschäftsnummer 6 XVII 33/16 K) hat am 2.6.2016 Rechtsanwältin A. K. B. , D. , befristet bis zum 2.12.2016 zur Betreuerin der Klägerin bestellt. Ihr Aufgabenkreis umfasst ua Vermögensangelegenheiten sowie die Vertretung gegenüber Behörden und Sozialversicherungsträgern, wobei die Betreuerin die Betreute im Rahmen ihres Aufgabenkreises gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat der Betreuerin der Klägerin das Urteil vom 12.4.2016 am 22.7.2016 zugestellt. Mit Schreiben vom 7.8.2016 hat diese mitgeteilt, dass in der Betreuungsangelegenheit kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet worden sei und sich in ihren Unterlagen kein Gutachten befinde, das die Geschäftsunfähigkeit der Klägerin feststelle. Mit Schreiben vom 18.8.2016 hat die Betreuerin erklärt, dass das Beschwerdeverfahren fortgeführt werden solle, und zur Begründung auf die Ausführungen der Klägerin vollinhaltlich Bezug genommen.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig.
- 4 1. Die Klägerin ist im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde prozessfähig iS von § 52 ZPO iVm § 202 S 1 SGG gewesen.
- 5 Zweifel an ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen unter Zugrundelegung der Angaben ihrer Betreuerin nicht. Auch hat die Anordnung der Betreuung als solche auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten keine unmittelbaren Auswirkungen (*OLG Frankfurt NJW 2014, 1393, 1394*). Mangels Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts ist die Klägerin ebenso wenig beschränkt geschäftsfähig (§ 1903 BGB iVm § 108 Abs 1 BGB; vgl dazu *Vollkommer in Zöller, ZPO, 31. Aufl 2016, § 52 RdNr 8*).
- 6 Sie hat zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde am 8.7.2016 auch nicht als prozessunfähig gemäß § 53 ZPO iVm § 202 S 1 SGG gegolten.

- 7 Wird in einem Rechtsstreit eine prozessfähige Person durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten, so steht sie zwar nach dieser Vorschrift für den Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Vertretene bleibt aber solange prozessfähig, wie sein Vertreter ihn nicht im Prozess vertritt (*BSG Beschluss vom 29.6.2012 - B 3 KR 7/12 B - BeckRS 2012, 70965 RdNr 5*). Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vertretene selbst Klagen sowie Rechtsmittel einlegen (*OLG Frankfurt NJW 2014, 1393, 1394*). Die Betreuerin der Klägerin ist erst mit Schreiben vom 18.8.2016 in den Rechtsstreit eingetreten (*vgl zum Begriff des "Vertreten-werden" Vollkommer, aaO, § 52 RdNr 5*).
- 8 2. Die Beschwerde der Klägerin ist nicht formgerecht eingelegt worden. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen der nach § 73 Abs 4 SGG zur Vertretung vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen. Die Klägerin hat die Beschwerde aber persönlich eingelegt.
- 9 Dieser Mangel ist nicht geheilt worden.
- 10 Zwar kann der Mangel der nicht ordnungsgemäßen Vertretung durch spätere Genehmigung eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten geheilt werden, allerdings nicht rückwirkend (*vgl BSG SozR 1500 § 166 Nr 3 S 4; BFHE 121, 171, 173; 126, 366*). Dies bedeutet, dass die Genehmigung durch den postulationsfähigen Bevollmächtigten vor Fristablauf vorliegen muss (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 73 RdNr 56*). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
- 11 Zwar ist die Betreuerin der Klägerin als Rechtsanwältin vor dem BSG postulationsfähig und hat mit Schreiben vom 18.8.2016 die Einlegung der Beschwerde durch die Klägerin sinngemäß genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war die Beschwerdefrist jedoch bereits abgelaufen.
- 12 Das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.4.2016 ist der Klägerin am 22.6.2016 zugestellt worden. Die Zustellung an die Klägerin war wirksam, weil ihre Betreuerin sie nicht im Berufungsverfahren vertreten hat. Die einmonatige Beschwerdefrist (*vgl § 160a Abs 1 S 2 SGG*) ist damit am 22.7.2016 abgelaufen (*vgl § 64 Abs 1 und 2 SGG*).
- 13 Die spätere Zustellung des Berufungsurteils an die Betreuerin der Klägerin setzt keine erneute Rechtsmittelfrist in Gang (*BGH NJW-RR 2006, 563*). Die durch die Zustellung der angefochtenen Entscheidung am 22.6.2016 in Lauf gesetzte Frist wird hierdurch nicht berührt.
- 14 Die wegen Formmangels unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG*).



- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)